

43. 1. Welche Bedeutung hat es, daß die Worte „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ (§ 1333 BGB.) in § 37 des neuen Ehegesetzes durch die Worte „bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe“ ersetzt worden sind?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann wegen Irrtums über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen (§ 37 des neuen Ehegesetzes), auf Aufhebung der Ehe geklagt werden, wenn zwar der andere Ehegatte erscheinungsbildlich nicht erkrankt, wohl aber bei einem seiner nahen Blutsverwandten eine Erbkrankheit zum Ausbruch gekommen ist?

3. Kann dabei der Umstand erheblich sein, daß auch bei dem auf Aufhebung der Ehe klagenden Ehegatten eine erbliche Belastung vorhanden ist?

BGB. § 1333. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) § 37.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. Oktober 1938 i. S. Ehemann G. (kl.)  
w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 81/38.

I. Landgericht Heidelberg.  
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Parteien haben am 17. Mai 1934 die Ehe geschlossen. Der Kläger hat die Ehe wegen Irrtums angefochten und den Klageantrag gestellt, die Ehe für nichtig zu erklären, mit der Begründung, die Beklagte sei durch ihre Mutter und Großmutter, die beide an Schizophrenie gelitten hätten, erblich belastet, und es sei auch bei ihr selbst nach der Eheschließung diese Erbkrankheit in die Erscheinung getreten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er ist in der Revisionsinstanz, nachdem inzwischen das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 in Kraft getreten war, von der Klage auf Anfechtung der Ehe zur Eheaufhebungs-Klage übergegangen, indem er nunmehr beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Ehe der Parteien aufzuheben.

Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

#### Gründe:

I. Das Berufungsgericht stellt auf Grund eines von dem Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität F., Prof. Dr. B., erstatteten Gutachtens fest, daß die Beklagte zur Zeit keine auch nur im geringsten verdächtigen Symptome von Schizophrenie zeigt. Aber auch dafür, daß die Beklagte in den Jahren 1934 bis 1936 an Schizophrenie gelitten habe, liegt, so führt das Berufungsgericht aus, weder ein Beweis noch auch nur eine Wahrscheinlichkeit vor. Bei den seelischen Störungen, die damals bei der Beklagten zeitweise aufgetreten sind, habe es sich nur um „reaktive Depressionszustände“ gehandelt, die zum erheblichen Teil darauf zurückzuführen gewesen seien, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung noch ein recht unausgereifter Mensch gewesen sei und sich in einer spielerisch-infantilen Wesensverfassung befunden habe; sie habe sich deswegen in die veränderte Lebensweise, in die sie durch ihre Verheiratung gekommen sei, nicht hineinfinden können.

Das Berufungsgericht geht also von der Feststellung aus, daß eine Erbkrankheit bei der Beklagten weder zur Zeit erkennbar noch in den Jahren 1934 bis 1936 erkennbar hervorgetreten ist. Eine persönliche Eigenschaft der Beklagten, die beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 1333 BGB. den Kläger zur Anfechtung der Ehe berechtigen würde, könnte aber, so führt das Berufungsgericht unter Verweisung auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung weiter

aus, auch dann vorliegen, wenn die Beklagte auch nur Trägerin der Anlage zu einer Erbkrankheit sein sollte und ihre Nachkommen dadurch in erheblich höherem Maße der Gefahr einer geistigen Erkrankung ausgesetzt sein sollten als die Durchschnittsbevölkerung. Das Berufungsgericht stellt fest, daß eine erbliche Belastung der Beklagten mit Schizophrenie von seiten ihrer Mutter besteht; die Mutter der Beklagten sei im Jahre 1935 an Schizophrenie erkrankt und habe sich deshalb über ein Jahr lang in Anstaltsbehandlung befunden; auch die Muttermutter sei im Alter von 46 Jahren an einer geistigen Störung erkrankt, die ihre Unterbringung in der Kreisirrenanstalt erforderlich gemacht und bei der es sich ebenfalls einwandfrei um Schizophrenie gehandelt habe; mit überwiegender Wahrscheinlichkeit könne daher angenommen werden, daß die Beklagte von seiten ihrer Mutter die Anlage zur Schizophrenie geerbt habe. Da für eine Belastung der Beklagten von väterlicher Seite her keine Anhaltspunkte vorlägen, sei aber nur eine Teilanlage der Beklagten festzustellen, und es sei nicht wahrscheinlich, daß sie selbst an Schizophrenie erkranken werde. Wohl aber könne die Beklagte die in ihr liegende Teilanlage zur Schizophrenie auf ihre Nachkommen weiter vererben. Die erbprognostische Forschung habe errechnet, daß bei Erkeln mit nur einem „manifest schizophren“ erkrankten Großelternteil die Krankheitserwartungsziffer 3% sei, gegen 0,8% bei der Durchschnittsbevölkerung. Demnach seien die Kinder der Beklagten zwar in höherem Maße der Gefahr einer geistigen Erkrankung ausgesetzt, als dies bei der Durchschnittsbevölkerung der Fall sei; die Gefahrerhöhung für die Kinder der Beklagten sei aber nicht sehr groß, von einer erheblichen Erkrankungsgefahr an Schizophrenie könne bei ihnen nicht gesprochen werden. Unter Verweisung auf das Schrifttum gibt das Berufungsgericht schließlich seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß aus der Erkrankung von Blutsverwandten eines Ehegatten an Schizophrenie nur dann auf eine die Anfechtung begründende Anlage zur Schizophrenie geschlossen werden dürfe, wenn bereits ein Kind dieses Ehegatten oder wenn beide Eltern dieses Ehegatten sichtbar an Schizophrenie erkrankt seien. Das Berufungsgericht gelangt daher zu dem Ergebnis, daß die bei der Beklagten mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmende Teilanlage zur Schizophrenie nicht als Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. anzusehen und die erhobene Anfechtungsfrage daher als unbegründet abzuweisen sei.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts als rechtsirrig an. Sie macht geltend, wenn das Berufungsgericht feststelle, daß die Beklagte von seiten ihrer Mutter mit einer erbten Anlage zur Schizophrenie behaftet sei und daß diese Anlage auf die Nachkommen der Beklagten weiter vererbt werden könne — nach Ansicht des vom Landgericht vernommenen Sachverständigen Dr. Br. sogar mit Sicherheit auf sie vererbt werde —, so hätte das Berufungsgericht bei einer solchen Sachlage mit Rücksicht auf die heute geltenden Anschauungen in dieser Belastung der Beklagten bereits eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. sehen müssen. Ferner könne die Auffassung des Berufungsgerichts nicht gebilligt werden, daß es sich bei einer Krankheitserwartungsziffer von 3% nicht um eine erhebliche Gefahr der Erkrankung der Kinder der Beklagten an Schizophrenie handele; man dürfe diesen Hundertsatz nicht für sich allein betrachten, sondern müsse ihn in ein Verhältnis zu dem Hundertsatz innerhalb der Durchschnittsbevölkerung von nur 0,8% setzen. Die Revision beanstandet ferner, es sei vom Berufungsgericht nicht berücksichtigt worden, daß bei der Beklagten nicht nur die Mutter und die mütterliche Großmutter „manifest“ an Schizophrenie erkrankt seien, sondern daß auch die Beklagte selbst seelisch auffällig sei, so daß also eine geistige Erkrankung bereits durch drei Generationen in die Erscheinung getreten sei.

Bei der Beurteilung dieses Revisionsangriffs soll im folgenden zunächst von dem bis zum 1. August 1938 geltenden § 1333 BGB. ausgegangen werden, wonach es für die Anfechtung einer Ehe entscheidend darauf ankam, daß der anfechtende Ehegatte sich über eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten geirrt hatte. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe wegen Irrtums über eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten angefochten werden kann, wenn zwar der andere Ehegatte selbst erscheinungsbildlich nicht erkrankt, wohl aber bei einem seiner nächsten Blutsverwandten eine Erbkrankheit zum Ausbruch gekommen ist, hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1936 (RGZ. Bd. 153 S. 78 flg.) grundsätzlich Stellung genommen. Danach muß der anfechtende Ehegatte so viel dartun, daß nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der andere Ehegatte Anlageträger ist und daß dadurch dessen Nachkommen in erheblich höherem Maße der Gefahr

einer geistigen Erkrankung ausgesetzt sind als die Durchschnittsbevölkerung. Diese Entscheidung hat auch im Schrifttum Zustimmung gefunden (Maßfeller in JW. 1937 S. 618 Anm. zu Nr. 6; Liebnitz in NJ. 1937 S. 1466). Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsgericht zwar die erste Voraussetzung, daß die Beklagte Trägerin einer Anlage zur Schizophrenie ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als bewiesen angesehen. Das Vorliegen der zweiten Voraussetzung hat aber das Berufungsgericht verneint. Und zwar hat es schon nicht mit Sicherheit festzustellen vermocht, daß sich die bei der Beklagten vorhandene krankhafte Teilanlage überhaupt auf ihre Kinder vererben wird; das entsprach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. B., nach welchem sich die Teilanlage der Beklagten zur Schizophrenie zwar weitervererben kann, nicht aber weitervererben muß; diesem Gutachten durfte sich das Berufungsgericht anschließen, es brauchte sich dabei nicht beeinflussen zu lassen von dem in diesem Punkte weitergehenden Gutachten des erstinstanzlichen Sachverständigen Dr. Br., der allerdings die Meinung vertrat, daß die krankhafte Erbanlage der Beklagten auf alle Fälle auf die Nachkommen vererblich sei. Auf jeden Fall aber hat das Berufungsgericht weiterhin angenommen, daß die Teilanlage der Beklagten zur Schizophrenie — auch wenn sie sich als solche auf die Kinder weitervererbt — diese nicht in erheblich höherem Maße der Gefahr des wirklichen Ausbruchs der Geisteskrankheit aussetzt, als eine solche bei der Durchschnittsbevölkerung besteht. Das Berufungsgericht hat diese Annahme auf die Zahlen gestützt, die die erbprognostische Forschung aus einer großen Anzahl von Untersuchungen über das Schicksal der Kinder und Enkel von Ehepaaren, deren einer Partner schizophren war, empirisch errechnet hat. Als Krankheitserwartungszahl für die Enkel ist dabei 3% errechnet worden, wie das Berufungsgericht dem Gutachten Dr. B.s entnommen hat, der sich dabei selbst wieder auf die neueste Zusammenstellung von Prof. Luxenburger im Lehrbuch der Psychiatrie von Bleuler (1937) stützt. Es mag hier noch bemerkt werden, daß im Erläuterungswerk von Gütting-Rubin-Ruttke zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 2. Aufl. (1936), S. 132 für die Enkel noch eine etwas niedrigere Krankheitserwartungszahl, nämlich 2,42% angegeben wird. Wenn das Berufungsgericht die aus dieser Zahl sich ergebende Gefahr der Erkrankung der Kinder der Beklagten an Schizophrenie

als nicht erheblich und auch die Gefahrerhöhung gegenüber der Erkrankungsgefahr der deutschen Durchschnittsbevölkerung, die erfahrungsgemäß auf 0,8% errechnet ist, als nicht groß bezeichnet hat, so war dies eine Würdigung, mit der das Berufungsgericht gegen die vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1936 (RGZ. Bd. 153 S. 78 flg.) aufgestellten Rechtsgrundsätze nicht verstoßen hat. Für seine Auffassung, daß unter den gegebenen Umständen eine erheblich höhere Gefährdung der Nachkommenschaft der Beklagten sich nicht sicher feststellen lasse, konnte im Ergebnis das Berufungsgericht sich mit Recht auch auf das Schrifttum berufen. Auch in der Entscheidung vom 3. Dezember 1936 war vom erkennenden Senat bereits darauf hingewiesen worden, daß von beachtenswerter Seite die Auffassung vertreten wird, daß aus dem Vorkommen manifester Erkrankungen bei Blutsverwandten eines Ehegatten der erfahrungsgemäß sichere Schluß auf eine erhebliche Gefährdung der Nachkommen nach dem heutigen Stande der erbbiologischen Erkenntnis nur erst in ganz bestimmten Fällen gezogen werden kann. In seiner Besprechung der genannten Entscheidung (JW. 1937 S. 618, 619) hat Maßfeller diese Fälle nochmals zusammengestellt; nach ihm ist zur Zeit ein sicherer Schluß nur in drei Fällen möglich, nämlich: wenn entweder beide Elternteile des Ehegatten schizophran waren, oder wenn zwar nur ein Elternteil schizophran, der betreffende Ehegatte selbst aber als schizophranieähnlicher Psychopath oder sonst geistig abnormer Typ anzusehen ist, oder wenn zwar nur ein Elternteil schizophran war, der betreffende Ehegatte aber schon ein Kind hat, das schizophran oder schizophranieähnlicher Psychopath ist. Ähnlich spricht sich Liebniß aus (JZ. 1937 S. 1466). Keiner der aufgezählten drei Fälle, die einen sicheren Schluß auf eine erhebliche Gefährdung der Nachkommen zulassen, traf nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Beklagten zu; insbesondere auch nicht der an zweiter Stelle genannte Fall, daß bei ihr etwa neben der Tatsache, daß ihre Mutter schizophran ist, auch noch anzunehmen gewesen wäre, daß sie selbst schizophranieähnlicher Psychopath oder sonst geistig abnorm oder auch nur seelisch auffällig wäre; das Gegenteil, was die geistige Verfassung der Beklagten selbst anbelangt, war vielmehr vom Berufungsgericht festgestellt.

Auf diesen tatsächlichen Feststellungen fußend, entsprach daher die Abweisung der vom Kläger erhobenen Eheanfechtungsklage durch

das Berufungsgericht dem bisher geltenden § 1333 BGB. und der darüber bestehenden reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

II. Nach der letzten mündlichen Verhandlung dieser Sache vor dem Berufungsgericht ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist nach § 93 auch auf die gegenwärtige, schon in der Revisionsinstanz befindliche Sache anzuwenden. Auch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe, die an die Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anfechtung der Ehe getreten sind, haben auf die gegenwärtige Sache bereits Anwendung zu finden. Statt der Nichtigklärung der Ehe kann nur ihre Aufhebung beantragt werden (§ 90). Dementsprechend hat der Revisionskläger seinen Klageantrag geändert.

Für die Aufhebung der Ehe ist es nach dem neuen Ehegesetz nicht mehr, wie nach dem bisher geltenden § 1333 BGB., erforderlich, daß sich der Kläger über eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten im Irrtum befunden hätte. Es genügt vielmehr, daß er sich über einen die Person des andern Ehegatten betreffenden Umstand geirrt hat (§ 37 des neuen Ehegesetzes). Darin liegt, wie auch in der amtlichen Begründung des neuen Ehegesetzes hervorgehoben wird, eine gewisse Erweiterung. Es braucht sich nicht mehr um eine Eigenschaft, d. h. um ein der Person anhaftendes Merkmal körperlicher, geistiger oder seelischer Art, zu handeln. Es genügen Umstände jeder Art, auch Vorgänge, Verhältnisse, Werturteile und ähnliches. Diese müssen allerdings die Person des anderen Ehegatten — im Gegensatz zu seiner äußeren Umgebung und seinen jeweiligen Lebensverhältnissen — betreffen. Das trifft nur zu bei Umständen, die selbst oder in ihren Wirkungen von einer gewissen Dauer sind und die in ihrer Bedeutung nicht nur durch Verhältnisse in der Umgebung des Ehegatten bestimmt werden. Zuzugeben ist, daß die Grenzlinie flüchtig ist. Das muß aber in Kauf genommen werden, da die Absicht des Gesetzgebers gerade darauf ging, die sich aus dem engen Begriff der persönlichen Eigenschaft ergebenden Schranken zu erweitern.

Bei dieser Erweiterung des objektiven Tatbestandes gewinnt andererseits die Begrenzung „bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe“ eine wesentlich erhöhte Bedeutung. Das neue Eherecht

weicht hier insofern vom bisherigen ab, als es nicht auf die „verständige“, sondern auf die „richtige“ Würdigung abstellt. Damit ist unverkennbar der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, daß bei der abwägenden Beurteilung des einzelnen Falles der Würdigung unter allgemeingültigen sittlichen und völkischen Gesichtspunkten gegenüber verstandesmäßigen, unter Umständen mehr auf die Interessenlage des Einzelfalles abgestellten Betrachtungen, das größere Gewicht zukommen soll.

Von dieser Auffassung des § 37 des neuen Ehegesetzes ausgehend, muß zunächst unbedenklich anerkannt werden, daß es ein die Person des anderen Ehegatten betreffender Umstand ist, wenn er Träger der Anlage zu einer Erbkrankheit ist, auch wenn bei ihm selbst die Krankheit nicht in Erscheinung getreten ist. Der für die richtige Würdigung dieses Umstandes wesentliche Gesichtspunkt kann, da die Beklagte selbst sich nicht in einem die Ehe beeinträchtigenden Zustande befindet, nur die Gefährdung der Nachkommenschaft sein. Diesem Gesichtspunkt muß daher bei der Frage, ob nach neuem Recht eine Klage auf Aufhebung der Ehe wegen der Anlageträgereigenschaft des anderen Ehegatten gerechtfertigt ist, dieselbe ausschlaggebende und entscheidende Bedeutung zukommen wie nach bisherigem Recht bei der auf die Anlageträgereigenschaft des anderen Ehegatten gegründeten Anfechtungsklage. Unter richtiger Würdigung des Wesens der Ehe würde dem Eheaufhebungsbegehren des Klägers im vorliegenden Falle dann stattzugeben sein, wenn die aus der Ehe der Parteien zu erwartende Nachkommenschaft durch die hier gegebenen Umstände in einem den Durchschnitt nennenswert übersteigenden Maße krankheitsgefährdet erscheint. Das braucht noch nicht schon deswegen angenommen zu werden, weil die Krankheitserwartungszahl für die aus der Ehe der Parteien etwa hervorgehenden Kinder im Hinblick auf die Tatsache der manifesten Erkrankung der Mutter der Beklagten an Schizophrenie nach den Ergebnissen der erbprognostischen Forschung 2,42% oder 3% beträgt, während sie bei der Durchschnittsbevölkerung in Deutschland auf 0,8% errechnet ist. Es bleibt vielmehr auch vom Standpunkt des neuen Eherechts aus richtig, daß nach dem heutigen Stande der erbbiologischen Erkenntnis der sichere Schluß auf eine die Aufhebung der Ehe rechtfertigende erhebliche Mehrgefährdung der Nachkommenschaft im allgemeinen aus der Tatsache allein, daß ein Elternteil des

anderen Ehegatten erscheinungsbildlich an Schizophrenie erkrankt ist, nicht gezogen werden kann.

III. Der Kläger hat nun in diesem Rechtsstreit von Anfang an seine Klage nicht nur auf die Tatsache des manifesten Ausbruchs der Schizophrenie bei der Mutter der Beklagten, sondern außerdem auch auf die Behauptung gestützt, daß die Beklagte selbst geistig abnorm sei, was insbesondere in den bei ihr in den Jahren 1934 bis 1936 aufgetretenen Störungen in die Erscheinung getreten sei. Das Berufungsgericht ist auf Grund des von dem Sachverständigen Professor Dr. B. erstatteten Gutachtens zu der Feststellung gelangt, daß für diese Behauptung des Klägers kein Beweis vorliege. Die Revision erhebt jedoch gegen diese Feststellung des Berufungsgerichts verfahrensrechtliche Einwendungen.

(Diese prozessualen Angriffe der Revision werden einer Erörterung unterzogen; sie werden für begründet erklärt. Dann wird fortgefahren:)

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen mußten daher zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen.

Bei der neuen Verhandlung über die vom Kläger erhobene Eheaufhebungsfrage wird das Berufungsgericht einen Umstand beachten müssen, der, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, bisher von den Parteien lediglich im Zusammenhang mit der von der Beklagten nur fürsorglich aufrecht-erhaltenen Widerklage erörtert worden ist. Dieser Umstand besteht in der, auch von dem Sachverständigen Dr. B. in seinem Gutachten bereits erwähnten Wahrscheinlichkeit, daß auch unter den Vorfahren und den sonstigen Blutsverwandten des Klägers Fälle von manifester Schizophrenie vorgekommen sein sollen. Von diesem im Zusammenhang mit der Klage bisher noch nicht erörterten Umstand ausgehend, wird sich die Frage erheben, wie hoch denn die Erkrankungs-wahrscheinlichkeit einer aus der Ehe der Parteien hervorgehenden Nachkommenschaft zu schätzen sein wird, wenn nicht nur die beklagte Ehefrau Trägerin einer Anlage zur Schizophrenie ist, sondern wenn auch auf der Seite des klagenden Ehemanns eine solche erbliche Belastung festgestellt wird. Da auch hier das Maß der Gefährdung der Nachkommenschaft der entscheidende Gesichtspunkt sein muß, so wird es einer richtigen Würdigung des Wesens

der Ehe entsprechen, dem Irrtum des Klägers über die Anlageträger-Eigenschaft der Beklagten eine in demselben Verhältnis höhere Bedeutung zuzumessen, in welchem durch das Zusammentreffen seiner eigenen erblichen Belastung mit der Krankheitsanlage der Beklagten die Gefährdung der Nachkommenschaft erhöht wird. Die Frage, inwieweit das Berufungsgericht bei seiner neuen Verhandlung über die vom Kläger erhobene Eheaufhebungsklage zur Prüfung und Klärung dieser Zusammenhänge von Amts wegen berechtigt und verpflichtet ist, bemißt sich nach den Absätzen 1 und 2 des § 622 ZPO., die durch § 37 der Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938 zum neuen Ehegesetz eine neue Fassung erhalten haben.